CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/14

Allgemeine Verteilung

23. Oktober 2015

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Weitere Änderungsvorschläge**

 **Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN - Umladen**

 **Vorgelegt von Deutschland,[[1]](#footnote-2)**

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Analytische****Zusammenfassung:** | Während Unterabschnitt 7.1.4.9 ADN bezüglich der Trockengüterschiffe von einem Umladen „in ein anderes Schiff“ spricht, fehlt diese Konkretisierung in Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN bei den Tankschiffen.Nach der Diskussion in der 26. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses ist auch in Unterabschnitt 7.2.4.9 von einem Umladen von einem Schiff in ein anderes auszugehen. |
| **Zu ergreifende****Maßnahme:** | Änderung von Unterabschnitt 7.2.4.9. |
| **Verbundene Dokumente:** | INF.15 (Deutschland) zur 26. Sitzung des Sicherheitsausschusses,Bericht CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/54, Nrn. 15 und 16. |

**Einleitung**

1. Die Unterabschnitte 7.1.4.9 und 7.2.4.9 ADN befassen sich jeweils für Trockengüterschiffe und Tankschiffe mit dem Umladen der Ladung. Während in Unterabschnitt 7.1.4.9 ausdrücklich von einem Umladen **in ein anderes Schiff** gesprochen wird, fehlt diese Aussage in Unterabschnitt 7.2.4.9.

2. Dieser Unterschied hatte zu Irritationen im Vollzug geführt, ob in Unterabschnitt 7.2.4.9 auch das Umladen zum Beispiel von einem Schiff in ein Straßentankfahrzeug genehmigungspflichtig sein könnte. Die deutsche Delegation hatte die Frage und ihre Interpretation mit ihrem Dokument INF.15 zur 26. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses durch eine Gegenüberstellung der verschiedenen Sprachfassungen des ADN erläutert.

3. Die Diskussion im Sicherheitsausschuss ergab eine Bestätigung der Auslegung, dass auch Unterabschnitt 7.2.4.9 das Umladen von einem Tankschiff in ein anderes Tankschiff betrifft.

**Antrag**

4. Unterabschnitt 7.2.4.9 wie folgt ändern (neuer Text unterstrichen):

„Es ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde die Ladung vollständig oder teilweise außerhalb einer dafür zugelassenen Umschlagstelle in ein anderes Schiff umzuladen.“.

**Begründung**

5. Klarstellung dessen, was vom Verordnungsgeber gewollt ist. Das Umladen zwischen einem Schiff und einem anderen Beförderungsmittel (Straßenfahrzeug, Eisenbahnkesselwagen) ist ein Laden bzw. Löschen des Tankschiffes.

**Sicherheit**

6. Die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt. Im Rahmen der Genehmigung können von der zuständigen Behörde abgestellt auf den Einzelfall die erforderlichen Auflagen gemacht werden.

**Umsetzbarkeit**

7. Es werden keine Probleme bei der Umsetzbarkeit erwartet. Auch das Umladen Schiff– Schiff erfolgt schon heute nur mit behördlicher Genehmigung.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/14 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)